

Mietvertrag zur Überlassung von KFZ-Zubehör

Zwischen Alexander Golmstock, Steinstrasse 15 H, 56073 Koblenz, im Folgenden „Vermieter“ genannt und

Firma / Name

Anschrift

Personalausweisnummer

Telefonnummer

Im Folgenden „Mieter“ genannt

Mietgegenstand, -zeitraum, -preis, -kaution

Dachbox JetBag Classic (Länge: ca. 255 cm, Breite: ca. 55 cm)

Dachbox Bermude (Länge: ca. 187 cm, Breite: ca. 77 cm)

Dachbox Thule Ocean 200 (Länge: ca. 175 cm, Breite: ca. 80 cm)

Grundträger für offene / geschlossene / Fahrzeuge ohne Reling;

___ x Fahrradträger

Alle Dachboxen und Träger werden jeweils mit einem Schlüssel vermietet.
Maximale Zuladung: 50 kg, maximal zulässige Geschwindigkeit: 130 km/h

Die Mietgegenstände werden vermietet im Zeitraum von / bis	
Zum gesamten Mietzins in Höhe von	

Für die zusätzliche Reinigung von der Dachbox und / oder Trägern (Entfernung von Insektenresten, Staub, etc.) wird eine weitere Pauschale von 15 € berechnet.

Der Mietpreis und die Kaution in Höhe von 150€, sind bei Abholung sofort und ohne Abzug bar zu bezahlen. Die Mietpreise verstehen sich ab Standort, ohne Montage. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kaution zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kaution wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht.

Der Vermieter übergibt zum Mietbeginn die Mietgegenstände wie Dachbox, Träger oder Fahrradträger an den Mieter in einwandfreiem Zustand ohne ersichtliche Beschädigung oder Mängel. Der Mieter haftet mit der Übernahme der Mietgegenstände bis zur Rückgabe uneingeschränkt für Verlust bzw. Schäden an Gegenständen oder Personen oder Dritten, die durch eine unsachgemäße Nutzung oder Handhabung des Mieters im Bezug zu den Mietkomponenten verursacht wurden. Der Mieter haftet ebenfalls uneingeschränkt für Schäden mit unaufkläraren Hintergrund, auch wenn diese unbeabsichtigt oder unbemerkt während der Mietzeitdauer entstanden sind, ausgeschlossen sind hierbei aber entfernbare Verschmutzungen, Steinschläge oder leichtere Kratzer in gemäßigter Anzahl. Der Mieter ist für die Montage der Mietsache selbst verantwortlich.

Die gemieteten Gegenstände dürfen nicht weiter vermietet oder an Dritte übergeben werden.

Hinweise zum Mietgegenstand

Der Vermieter weist den Mieter daraufhin, dass

- die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten sind.
- verschiedene Befestigungsverbindungen regelmäßig geprüft und eventuell nachgezogen werden müssen.
- max. Höhe der Einfahrten besonders zu beachten ist, um Beschädigungen zu vermeiden.
- das angegebene Ladungsgewicht nicht überschritten werden darf.
- maximale zu fahrende Geschwindigkeit von 130 km/h nicht überschritten werden darf.
- die Mietobjekte und Reisegepäck vom Mieter versichert werden könnten und sollten.
- die KFZ-Versicherung evtl. zu informieren ist.

Haftung

Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter und seine Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist der Führer des Fahrzeuges für die Montage und Demontage der Mietsache selbst verantwortlich. Für Hilfestellungen und Ausführungen stehen wir auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit unseren Fachkenntnissen gerne zur Verfügung, für eventuelle Schäden wird keinerlei Haftung übernommen. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund werden ausgeschlossen. Gegnerische Ansprüche werden nicht anerkannt werden.

Haftung des Mieters

Der Mieter bestätigt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die Haftung für Schäden am Mietobjekt, die nicht dem normalen Verschleiß unterliegen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit, Diebstahl, Abhandenkommens des Mietobjektes oder Benutzung zu verbotenem Zwecke. Der Mieter hat den Mietartikel in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben, d. h. in dem Zustand, wie er den Mietartikel bei Abholung übernommen hat. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Grundsätzen. Er haftet auch, wenn er unerlaubt das Fahrzeug einem Dritten überlässt und der Schaden nicht ohne dies eingetreten wäre.

Der Mieter ist für die ordentliche Beladung der Mietsache verantwortlich und haftet deshalb auch für alle Schäden, die durch das Ladegut entstanden sind.

Reservierung und Übernahme

Eine verbindliche Reservierung kommt nur durch die Entrichtung einer Reservierungspauschale von 50% des vereinbarten Mietzinses zustande. Die Reservierungspauschale wird der Stornierung komplett oder anteilig zurückerstattet oder mit dem fälligen Mietzins verrechnet wird.

Eine Veränderung der vertraglich vereinbarten Mietzeit muss mit dem Vermieter mindestens 5 Tage vor Beginn der Mietzeit einvernehmlich verabredet werden. Reservierungen sind nur gültig für Mietobjektgrößen, nicht für spezielle Mietobjekttypen. Die Mietsachen werden vom Mieter am Geschäftssitz des Vermieters abgeholt und wieder dorthin zurückgebracht. Der Vermieter stellt die Mietsache zum vereinbarten Mietbeginn dem Mieter zur Verfügung. Die Übernahme des Mietobjektes hat spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu erfolgen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Verzögert ein Streik, höhere Gewalt oder ein sonstiges Ereignis, auf das der Vermieter keinen Einfluss hat, die Bereitstellung, so verschiebt sich der Bereitstellungszeitraum entsprechend.

Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet am vereinbarten Mietende die Mietsache(n) einwandfrei und vollständig zurückzugeben. Der Rücktransport erfolgt auf Risiken und Kosten des Mieters. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Mietsachen nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter wieder zur Verfügung steht.

Bei einer verspäteten Rückgabe, die die Mietzeit um mehr als 1 Stunde – ohne Absprache – überschreitet, verlängert sich die Mietzeit, wobei für jeden nicht ursprünglich vereinbarten Tag der Mieter die fällige Tagesgebühr zzgl. einer Strafgebühr von 5€ pro Tag entrichten muss.

Sollte der vereinbarte Rückgabetermin nicht eingehalten werden und hierdurch ein Schadensersatzanspruch eines nachfolgenden Mieters entstehen, so haftet der Mieter für alle Forderungen und Ansprüche, die gegen den Vermieter aus nicht rechtzeitiger Bereitstellung entstehen.

Sollten Beschädigungen bei der Rückgabe vorliegen, sind diese kostenpflichtig durch Mieter zu beseitigen bzw. der Neuanschaffungspreis zu bezahlen, wenn der Gegenstand einen Totalschaden hat. Die entstehenden Kosten können je nach ausgeliehener Mietsache unterschiedlich hoch sein. Hierzu wird ein Kostenvoranschlag vom Hersteller eingeholt.

Für verschmutzt zurückgegebene Mietsachen wird eine Pauschale von 15,00 EUR je Gerät

Verlust, Wiederbeschaffung

Bei Verlust oder Beschädigung der Geräte oder Zubehör haftet der Mieter, sofern es sich nicht um technische Defekte im Rahmen der Herstellergarantie handelt. Bei Verlust wird als Wiederbeschaffungswert der Neupreis in Rechnung gestellt, sofern der Mieter nicht selber innerhalb von 7 Tagen für Ersatz sorgt.

Schadensmeldung

Der Mieter verpflichtet sich, den Verlust oder Beschädigung von Mietsachen unverzüglich an den Vermieter zu melden. Folgekosten, die durch die verspätete Verlustmeldung entstehen, trägt der Mieter. Ansonsten gilt die reguläre Meldepflicht gegenüber bspw. der Polizei oder anderen Behörden.

Stornierung

Die Stornierungen / Abbestellungen, welche bis spätestens 72 Stunden vor Mietbeginn erfolgen sind kostenfrei. Nach dieser Frist kann der Mieter den Mietvertrag ebenso kündigen bzw. die Reservierung stornieren. Dann verpflichtet sich der Mieter jedoch, 50% des vereinbarten Mietbetrages an den Vermieter zu zahlen. Erfolgt die Abholung am vereinbarten Termin nicht, so ist der Mieter zur Zahlung von 100% des vereinbarten Mietbetrages verpflichtet.

Sollte der Vermieter aufgrund verspäteter Rückgaben von Vormietern oder durch Beschädigungen bzw. Zerstörung durch Vormietern nicht liefern können, kann dieser bis unmittelbar (sogar am gleichen Tag) vor Mietbeginn vom Mietvertrag kostenfrei zurücktreten.

Verwendungen

Der Mieter kann keine Ansprüche aus Verwendungen der Mietsache geltend machen. Der Mieter kann keine Zurückbehaltungsrechte wegen eventueller Verwendungen der Mietsache gegenüber dem Vermieter geltend machen. Der Mieter hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung zu tragen. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, sind vom Mieter nicht zu vertreten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Mieter Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist, der Geschäftssitz des Vermieters.

Versicherung

Der Mieter ist selbst verpflichtet eine Versicherung abzuschließen, falls er es für notwendig erachtet. Eine Versicherung der Mietobjekte ist nicht im Mietpreis eingeschlossen. Seitens Vermieters besteht keinerlei Versicherung, weder für die Mietsachen selbst, noch für etwaige durch die Mietsachen verursachte Schäden. Bei einem Einsatz unter erhöhtem Risiko ist der Mieter verpflichtet, sowohl für ausreichende Sicherung der Mietgegenstände zu sorgen, als auch die bei diesem Einsatz tätigen Personen über das erhöhte Risiko zu informieren und ausdrücklich zu besonderer Sorgfalt anzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet einem etwaigen Schadensfall mit seiner Versicherung abzuwickeln.

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

Der/die Mieter bestätigt den vorerwähnten Mietgegenstand mit Zubehör vollständig übernommen zu haben.

Koblenz, _____, (Ort / Datum)

_____ € Kautions in bar erhalten.

Vermieter

Mieter

Mietgegenstand unbeschädigt zurück

Koblenz, _____, (Ort / Datum)

_____ € Kautions in bar erhalten.

Vermieter

Mieter